

6013

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die  
Verlängerung des Bundesbeschlusses über die Allgemein-  
verbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen**

(Vom 9. März 1951)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir legen Ihnen hiermit den Entwurf eines Bundesbeschlusses vor, durch den die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen verlängert werden soll.

## I.

Durch den dringlichen Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1941<sup>1)</sup> wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich zu erklären. Dieser bis Ende 1943 befristete Beschluss wurde durch einen teilweise abgeänderten, dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss vom 23. Juni 1943<sup>2)</sup> ersetzt, der ebenfalls befristet war und dessen Geltungsdauer durch die Beschlüsse vom 30. August 1946<sup>3)</sup> und vom 8. Oktober 1948<sup>4)</sup> verlängert wurde, zuletzt um drei Jahre bis zum 31. Dezember 1951. Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft zum Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 eine Verlängerung der Geltungsdauer um fünf Jahre, d. h. bis Ende 1953, vorgeschlagen. Die eidgenössischen Räte beschlossenen jedoch, die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 nur bis Ende 1951 zu erstrecken, in der Meinung, es sei ohne weiteres möglich, bis dahin ein Gesetz zu erlassen, welches die Institution der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen dauernd in der Gesetzgebung verankere.

<sup>1)</sup> AS 57, 1106.

<sup>2)</sup> AS 59, 855.

<sup>3)</sup> AS 62, 1055.

<sup>4)</sup> AS 1949, 17.

Bereits Anfang 1949 nahm das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Auftrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements die Vorarbeiten für ein solches Gesetz an die Hand. Die hierzu bestellte Expertenkommission kam nach einlässlichen Beratungen zum Schluss, dass es für die von ihr einhellig befürwortete privatrechtliche Ausgestaltung der Allgemeinverbindlicherklärung unerlässlich sei, auch das Gesamtarbeitsvertragsrecht in die Regelung einzubeziehen. Ein Gesetzesentwurf wurde vor kurzem zusammen mit dem Entwurf zu einem allgemeinen Arbeitsgesetz, mit welchem er enge Berührungspunkte aufweist, den Kantonsregierungen, Wirtschaftsorganisationen und weiteren interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

Da das neue Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung vor Ablauf der Geltungsdauer des bestehenden Beschlusses (Ende 1951) nicht in Kraft gesetzt werden kann und ein Unterbruch in der Fortführung der Institution der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vermieden werden sollte, drängt sich eine nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 auf. Damit für alle Fälle genügend Zeit zur Verfügung steht, die endgültige Ordnung der Materie mit der nötigen Sorgfalt vorzubereiten, sehen wir wiederum eine Verlängerung für drei Jahre vor. Sollte sich die vorgesehene gesetzliche Regelung schon vorher verwirklichen lassen, so könnte der Verlängerungsbeschluss entsprechend früher ausser Kraft gesetzt werden.

Im Hinblick auf das kommende Gesetz sollte darauf verzichtet werden, am Wortlaut des geltenden Bundesbeschlusses Änderungen vorzunehmen.

## II.

Was die Frage anbelangt, ob überhaupt ein Bedürfnis besteht, die Institution der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen weiterzuführen, so sei auf die Ausführungen in unseren Botschaften vom 17. Mai 1946<sup>1)</sup> und vom 12. März 1948<sup>2)</sup> zu den beiden Verlängerungsbeschlüssen hingewiesen. Die Gründe, die damals für die Weiterführung der Allgemeinverbindlicherklärung sprachen, gelten auch heute noch. Es sei hier lediglich erwähnt, dass seit der Schaffung der Institution der Allgemeinverbindlicherklärung, d. h. seit dem 1. Oktober 1941 bis Ende 1950, vom Bundesrat 168 Allgemeinverbindlicherklärungen ausgesprochen wurden. Ende Oktober 1950 waren rund 32 000 Arbeitgeber, wovon ca. 9700 Aussenseiter (30 %), und rund 107 000 Arbeitnehmer, wovon ca. 48 950 Aussenseiter (46 %), von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen erfasst. Von den Kantonen wurden in der gleichen Zeitspanne 211 Allgemeinverbindlicherklärungen ausgesprochen. Ende Oktober 1950 waren von kantonalen Allgemeinverbindlicherklärungen rund 9250 Arbeitgeber, wovon ca. 3050 Aussenseiter (33 %), und rund 22 800 Arbeitnehmer, wovon 10 200 Aussenseiter (45 %), erfasst. Für Einzelheiten verweisen wir auf die beiden Tabellen im Anhang.

<sup>1)</sup> BBl 1946, II, 152.

<sup>2)</sup> BBl 1948, I, 1213.

Im übrigen ist zur Frage der Notwendigkeit der Allgemeinverbindlich-  
erklärung im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz abschliessend Stellung  
zu nehmen.

### III.

Der Auffassung, dass unter den geschilderten Umständen eine nochmalige  
Verlängerung der Geltungsdauer des bestehenden Bundesbeschlusses unter  
Verzicht auf irgendwelche Änderungen das Zweckmässigste sei, haben sich alle  
Kantone und Spitzenverbände der Wirtschaft, die sich zur Frage geäußert  
haben, angeschlossen. Auch haben die Kantone und Spitzenverbände einer  
Verlängerung für drei Jahre beigeplichtet. Lediglich ein Kanton und ein  
Spitzenverband haben eine Verlängerung für bloss zwei Jahre angeregt. Dieser  
Anregung wird jedoch insofern Rechnung getragen, als der Verlängerungs-  
beschluss früher dahinfallen soll, wenn das neue Gesetz vor Ablauf der Ver-  
längerungsfrist, d. h. vor dem 31. Dezember 1954, in Kraft gesetzt werden  
kann. Im übrigen muss noch dafür Sorge getragen werden, dass die Eidgenös-  
sichen Räte nicht unter Zeitnot diese wichtige und zugleich schwierige Materie  
zu behandeln haben. Es darf nicht übersehen werden, dass die zu beratende  
Gesetzesvorlage eine dauernde gesetzliche Ordnung des kollektiven Arbeits-  
rechtes bringen soll, das an Bedeutung immer mehr zunimmt.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragen wir Ihnen, den beiliegenden  
Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung der Geltungs-  
dauer des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlich-  
erklärung von Gesamtarbeitsverträgen gutzuheissen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung  
unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 9. März 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ed. von Steiger**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

**Beilage:** Entwurf zu einem Bundesbeschluss.

**Anhang:** 2 Tabellen.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (Vom 9. März 1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6013
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1951
Date	
Data	
Seite	757-759
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 380

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.